

Mitteilung

des Rechnungshofs

Denkschrift 2024 zur Haushaltsrechnung 2022 (vgl. Drucksache 17/7100)

hier: Beitrag Nr. 1 – Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2022

Anlage zum Schreiben des Rechnungshofs vom 18. Juli 2024, RHP3-0451.1-23/4/3:

Der Haushaltsvollzug entsprach 2022 im Wesentlichen den Vorgaben des Staatshaushaltsgesetzes und war geordnet. Der Rechnungsüberschuss wurde mit 4,7 Mrd. Euro festgestellt. Die Ausgabereste beliefen sich 2022 auf 9,6 Mrd. Euro.

1.1 Haushalts-Soll und Haushalts-Ist 2022

Das Finanzministerium hat auf Grundlage der abgeschlossenen Bücher gemäß § 80 Landeshaushaltsordnung (LHO) die Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2022 aufgestellt. Gemeinsam mit dem Vermögensnachweis bildet die Haushaltsrechnung die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag gemäß Artikel 83 Absatz 1 Landesverfassung (LV) und § 114 Absatz 1 LHO.

Der Haushaltsrechnung liegt das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2022 vom 22. Dezember 2021 zugrunde.

Mit diesem Staatshaushaltsgesetz 2022 wurden die Einnahmen und Ausgaben des Landes im Soll mit jeweils 57.425.427.400 Euro festgestellt.

Im Vergleich zu 2021 nahm das Haushaltsvolumen im Soll um 2.766.241.300 Euro zu (+5 Prozent).

Tabelle 1-1: Haushaltsbetrag, Haushaltsreste und Rechnungsergebnis 2022 (in Euro)

	Einnahmen	Ausgaben
Haushalts-Soll		
Haushaltsbetrag Soll	57.425.427.400,00	57.425.427.400,00
Reste Vorjahr	29.278.012,82	7.706.444.256,85
Summe	57.454.705.412,82	65.131.871.656,85
Rechnungsergebnis		
Titelsumme Ist	72.137.892.168,36	65.491.615.738,68
Reste Folgejahr	21.002.830,16	9.645.947.843,22
Summe	72.158.894.998,52	75.137.563.581,90
Saldo aus Rechnungsergebnis abzüglich Haushalts-Soll	14.704.189.585,70	10.005.691.925,05
Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2022 (Überschuss)	4.698.497.660,65	

Neben den im Staatshaushaltsplan 2022 etatisierten Beträgen beinhaltet das Haushalts-Soll die aus dem Vorjahr (2021) übernommenen Einnahme- bzw. Ausgabe-
reste (einschließlich Vorgriffe).

2022 betrug das Haushalts-Soll für die Einnahmen 57.455 Mio. Euro und 65.132 Mio. Euro für die Ausgaben. Die Ausgabenseite überstieg die Einnahmenseite im Haushalts-Soll um 13 Prozent.

Das Rechnungsergebnis setzt sich zusammen aus den Titelsummen im Ist und den in das Folgejahr übertragenen Haushaltsresten (einschließlich Vorgriffe). Im Rechnungsergebnis weist die Haushaltsrechnung für die Einnahmen 72.159 Mio. Euro und 75.138 Mio. Euro für die Ausgaben aus. Die Ausgabenseite überstieg die Einnahmenseite im Rechnungsergebnis um 4 Prozent.

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis wurde für 2022 als Saldo aus Haushalts-Soll und Rechnungsergebnis mit einem Überschuss von +4.698 Mio. Euro festgestellt.

Einschließlich der bis Ende 2022 nicht verbrauchten rechnungsmäßigen Überschüsse der Vorjahre betrug das rechnungsmäßige Gesamtergebnis zum 31. Dezember 2022 +8.980 Mio. Euro.

Die bis einschließlich 2021 aufgelaufenen Rechnungsüberschüsse wurden zur Deckung der Haushaltsansätze 2023 und 2024 veranschlagt.

Wie sich die Mehreinnahmen und die Mehrausgaben gegenüber dem Haushalts-Soll aus den Teilergebnissen der Einzelpläne errechnen, ist in der Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2022 detailliert dargestellt.

1.2 Haushaltsrechnung 2022

Der Minister für Finanzen legte dem Landtag mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 (Landtagsdrucksache 17/6022) eine gezeichnete Fertigung der Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2022 und die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022 vor. Er bat darum,

1. die Landesregierung auf Grundlage der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Artikel 83 LV und § 114 LHO zu entlasten sowie
2. die in der Haushaltsrechnung nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die dargestellten Abweichungen von den Stellenübersichten – unter Berücksichtigung etwaiger Feststellungen des Rechnungshofs – nachträglich zu genehmigen.

1.2.1 Gestaltung

Die Haushaltsrechnung ist entsprechend den Vorgaben (§§ 81 bis 85 LHO) gestaltet und enthält alle vorgeschriebenen Abschlüsse, Erläuterungen und Übersichten.

Der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss sind entsprechend § 84 LHO in einem Abschlussbericht mit verschiedenen Zusammenstellungen in der Haushaltsrechnung erläutert. Die in § 85 Absatz 1 LHO genannten Übersichten sind – soweit einschlägig – beigefügt.

1.2.2 Ergebnisse der Haushaltsrechnung

Das kassenmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem Saldo aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben.

Tabelle 1-2: Kassenmäßiger Abschluss (in Euro)

	2021	2022	Veränderung
Ist-Einnahmen	75.053.400.355,66	72.137.892.168,36	-2.915.508.187,30
Ist-Ausgaben	69.826.842.892,28	65.491.615.738,68	-4.335.227.153,60
Kassenmäßiges Jahresergebnis (Überschuss)	5.226.557.463,38	6.646.276.429,68	1.419.718.966,30

2022 betrug der kassenmäßige Überschuss 6.646 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Steigerung um 1.420 Mio. Euro dar (+27 Prozent).

Tabelle 1-3 stellt den Haushaltsbetrag (Soll ohne Reste), untergliedert nach den Hauptgruppen, dem konkreten Titelergebnis (Ist) gegenüber.

Tabelle 1-3: Einnahmen und Ausgaben 2022 nach Hauptgruppen (in Mio. Euro)¹²

Hauptgruppen		Haushaltsbetrag (Soll)	Titelergebnis (Ist)	Differenz
Einnahmen		57.425	72.138	14.712
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	42.981	46.576	3.594
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	1.482	1.819	337
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	9.299	14.128	4.829
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen; besondere Finanzierungseinnahmen	3.663	9.615	5.952
Ausgaben		57.425	65.492	8.066
4	Personalausgaben	20.771	19.541	-1.230
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	4.053	4.501	448
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	24.763	30.801	6.038
7	Baumaßnahmen	997	822	-175
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.866	4.893	27
9	Besondere Finanzierungsausgaben	1.976	4.934	2.958

2022 übertrafen die Ist-Einnahmen die Etatsansätze um 14,7 Mrd. Euro. Die Ausgaben lagen um 8,1 Mrd. Euro über den im Soll veranschlagten Werten.

Die Einnahmen der Hauptgruppe 0 überstiegen die Erwartungen um 3,6 Mrd. Euro. Dabei standen Mehreinnahmen bei den Gemeinschaftsteuern Mindereinnahmen von etwa 600 Mio. Euro bei den Landessteuern gegenüber.³

Die Mehreinnahmen der Hauptgruppe 2 beruhen im Wesentlichen auf Durchleitungsmitteln des Bundes, die im Soll nicht enthalten sind. Ein Teil davon wurde unmittelbar in den Facheinzelplänen ausgegeben und führte dadurch zu direkten Mehrausgaben bei den Hauptgruppen 4, 5, 6 und 8. Weitere Mittel wurden zunächst über Hauptgruppe 9 den Rücklagen zugeführt und bedarfsgerecht über die Hauptgruppe 3 entnommen, bevor sie in den Facheinzelplänen ausgegeben wurden. Die darauf beruhenden Mehreinnahmen der Hauptgruppe 3 bzw. Mehrausgaben bei Hauptgruppe 9 sind insoweit technischer Natur.

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis 2022 ergibt sich aus dem kassenmäßigen Überschuss 2022 (positiver Saldo aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben) abzüglich des Saldos der aus dem Vorjahr (2021) übernommenen und zuzüglich des Saldos der in das Folgejahr (2023) übertragenen Haushaltsreste.

¹ Jeweils ohne Berücksichtigung der Haushaltsreste.

² Teilweise Rundungsdifferenzen.

³ Jeweils Bruttowerte.

Tabelle 1-4: Rechnungsmäßiges Jahresergebnis (in Euro)

		2021	2022
Kassenmäßiges Jahresergebnis (Überschuss)		5.226.557.463,38	6.646.276.429,68
(-)	Saldo der aus dem Vorjahr übertragenen Reste	-6.732.030.065,83	-7.677.166.244,03
(+)	Saldo der in das Folgejahr übertragenen Reste	-7.677.166.244,03	-9.624.945.013,06
(=)	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis (Überschuss)	4.281.421.285,18	4.698.497.660,65

Gegenüber dem Vorjahr stieg der Saldo der aus 2022 ins Folgejahr übertragenen Haushaltsreste um 1.947.778.769,03 Euro an. Damit wurde der rechnungsmäßige Überschuss 2022 mit 4.698.497.660,65 Euro festgestellt.

1.3 Feststellungen des Rechnungshofs nach § 97 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 LHO

1.3.1 Ordnungsmäßigkeit

Der Rechnungshof hat mit Unterstützung der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Freiburg, Stuttgart und Tübingen die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes sowie die Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2022 geprüft.

Neben risikoorientierten Prüfungsansätzen führte die Finanzkontrolle Untersuchungen zu wesentlichen Bereichen des Landshaushalts mithilfe eines mathematisch-statistischen Stichprobenverfahrens durch. Dieser Ansatz ermöglicht es, über die untersuchten Einzelfälle hinaus mit hoher Wahrscheinlichkeit Schlüsse auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung in den einbezogenen Bereichen zu ziehen.

Bei den Finanzämtern wurden u. a. 614 Einkommensteuerfälle risikoorientiert geprüft. Dabei handelte es sich überwiegend um Fälle, in denen komplexe und schwierige Sachverhalte zu beurteilen waren. Die Prüfung erstreckte sich regelmäßig auf jeweils drei Veranlagungszeiträume. Insgesamt wurden 969 Veranlagungszeiträume beanstandet.

Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung wurden darüber hinaus weitere 291 Einkommensteuerfälle mit positiven Überschusseinkünften von mehr als 500.000 Euro untersucht. Von den insoweit geprüften 1.361 Veranlagungszeiträumen dieser sogenannten Steuerfälle mit bedeutenden Einkünften waren 610 Veranlagungszeiträume zu beanstanden.

Aus allen geprüften Bereichen der Finanzämter ergaben sich für die öffentlichen Haushalte per saldo zusätzliche Einnahmen von 1,7 Mio. Euro. Weitere 2,2 Mio. Euro konnten aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr realisiert werden.

Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung hat die Finanzkontrolle in den Bereichen Entgelt für Arbeitnehmer, Beamtenbesoldung und -versorgung risikoorientiert 7.302 Zahlfälle untersucht. Dadurch konnten 3,9 Mio. Euro an unberechtigten Zahlungen zurückgefordert und künftige Fehlzahlungen vermieden werden. Weitere 0,4 Mio. Euro konnten aufgrund bereits eingetretener Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden. Im Gegenzug wurden berechnete Ansprüche von Bediensteten von 0,6 Mio. Euro erfüllt. Zudem wurden 4.789 Beihilfebescheide überprüft. Dies führte zu Beihilfekürzungen von 1,0 Mio. Euro und zu 76 Tsd. Euro zusätzlich zu gewählender Beihilfe. Die Fehler bewegen sich summarisch im langjährigen Mittel. Neben diesen Prüfungen wurden in Sachverhalten mit Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechsel Ansprüche des

Landes auf Zahlung von 2,6 Mio. Euro festgestellt, die in der Zwischenzeit vollständig erstattet wurden.

Der Rechnungshof prüfte darüber hinaus gemeinsam mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Stuttgart bei ausgewählten Einzelplänen die nachgewiesenen Sachmittelschöpfungen und Personalmittelverstärkungen. Die Prüfung hatte zum einen den vollständigen und richtigen Ausweis der entstandenen Mehrausgaben zum Inhalt. Zum anderen wurde die nachgewiesene Deckung der Mehrausgaben im Hinblick auf die haushaltsrechtliche Zulässigkeit und die Verfügbarkeit der herangezogenen Mittel geprüft. Im Ergebnis erfolgten die Sachmittelschöpfungen und Personalmittelverstärkungen weitgehend ordnungsgemäß.

Die Finanzkontrolle gab zudem in ihren Prüfungsmitteilungen zahlreiche Hinweise zur Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den in den Rechnungslegungsbüchern nachgewiesenen Beträgen überein. In den geprüften Bereichen sind nur wenige Einnahmen und Ausgaben festgestellt worden, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

Die bestehenden Vorgaben zur Haushaltssystematik und des Haushaltsrechts wurden im Wesentlichen eingehalten.

Nach den Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs war die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes 2022 im Vollzug des Staatshaushaltsplans 2022 geordnet.

1.3.2 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (einschließlich Vorgriffe)

Artikel 81 LV normiert, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben der Zustimmung des Finanzministers bedürfen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Die Genehmigung des Landtags ist einzuholen.

Nach einschlägiger Rechtsprechung sind diese Grundsätze auf entsprechende Verpflichtungsermächtigungen gleichermaßen anzuwenden.

Die Fälle, in denen über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet und Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt wurden, sind in der Haushaltsrechnung 2022 einzeln nachgewiesen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind dem Landtag ab einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall mitzuteilen. Das Finanzministerium hat dem Landtag hierüber mit Schreiben vom 27. Dezember 2023 berichtet (Landtagsdrucksache 17/6047).

In der Haushaltsrechnung des Landes 2022 sind insgesamt 122 Fälle von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (einschließlich Mehrausgaben, die aufgrund von Planvermerken wie Vorgriffe zu behandeln sind) über insgesamt 110 Mio. Euro nachgewiesen.

In 72 der 122 Fälle (59 Prozent) hat das Finanzministerium vorab in die über- und außerplanmäßigen Ausgaben eingewilligt. In 50 Fällen (41 Prozent) lag die Einwilligung nicht vor. Die Summe dieser Haushaltsüberschreitungen beträgt 13 Mio. Euro. Davon wurde in 11 Fällen mit zusammen 0,6 Mio. Euro die sachliche Notwendigkeit der Mehrausgaben nachträglich vom Finanzministerium bestätigt.

Von den 110 Mio. Euro Haushaltsüberschreitungen in 2022 entfielen 66 Prozent (73 Mio. Euro) auf Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe). Im Vorjahr waren es 69 Prozent (41 Mio. Euro).

Die höchste Mehrausgabe entfällt mit 39 Mio. Euro auf den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus in Form eines Vorgriffs. Sie entstand durch eine zu geringe Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken.

Eine weitere Mehrausgabe von 21 Mio. Euro wurde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration als Vorgriff gebucht. Sie betraf Zuschüsse an soziale Einrichtungen und sonstige Institutionen für Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds.

Darüber hinaus wurden 2022 insgesamt 17 über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit insgesamt 38 Mio. Euro nachgewiesen.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen größeren Umfangs waren:

- 7 Mio. Euro für die Durchführung der internationalen Werbekampagne THE LÄND beim Staatsministerium,
- 6,8 Mio. Euro für Liquiditätshilfen an kleine und mittlere Unternehmen beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

In allen Fällen hat das Finanzministerium vorab in die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen eingewilligt.

Der Rechnungshof hat die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Vorgriffe in Stichproben inhaltlich geprüft. Er hat, ungeachtet der Frage einer vorliegenden Einwilligung durch das Finanzministerium, keine wesentlichen Beanstandungen getroffen.

1.4 Globale Minderausgaben

Globale Minderausgaben sind im Staatshaushaltsplan negativ veranschlagte Ausgaben, die im Haushaltsvollzug auszugleichen sind. Sie sind eine pauschale Einsparverpflichtung für die einzelnen Ressorts und stellen eine Ausnahme vom Prinzip der Einzelveranschlagung dar.

Im Staatshaushaltsplan 2022 wurden im Soll einzelplanspezifische Globale Minderausgaben von 328 Mio. Euro sowie eine allgemeine Globale Minderausgabe von 10 Mio. Euro veranschlagt. Die Ressorts haben diese Globalen Minderausgaben vollständig erwirtschaftet und damit diese Einsparverpflichtungen erfüllt.

Darüber hinaus haben die Ressorts 9 Mio. Euro an Globalen Minderausgaben erbracht, bei denen die Pflicht zur Erwirtschaftung erst im Haushaltsvollzug 2022 entstanden ist.

1.5 Haushaltsreste

Das Land hat 2022 Einnahmereste von 21 Mio. Euro gebildet. Gegenüber dem Vorjahr sind sie weiter zurückgegangen. Die Reste wurden überwiegend für erwartete Einnahmen aus Zuschüssen für Investitionen der EU im Bereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gebildet.⁴

Die Ausgabereiste stiegen 2022 erneut stark um 1.940 Mio. Euro auf 9.646 Mio. Euro.⁵ Im Vergleich zum etatisierten Haushaltsbetrag 2022 machen sie damit 17 Prozent aus. Insoweit ist auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 hinzuweisen. Danach müssen die Möglichkeiten der Übertragbarkeit von Ausgaben grundsätzlich „auf Ausnahmen reduziert bleiben“.⁶

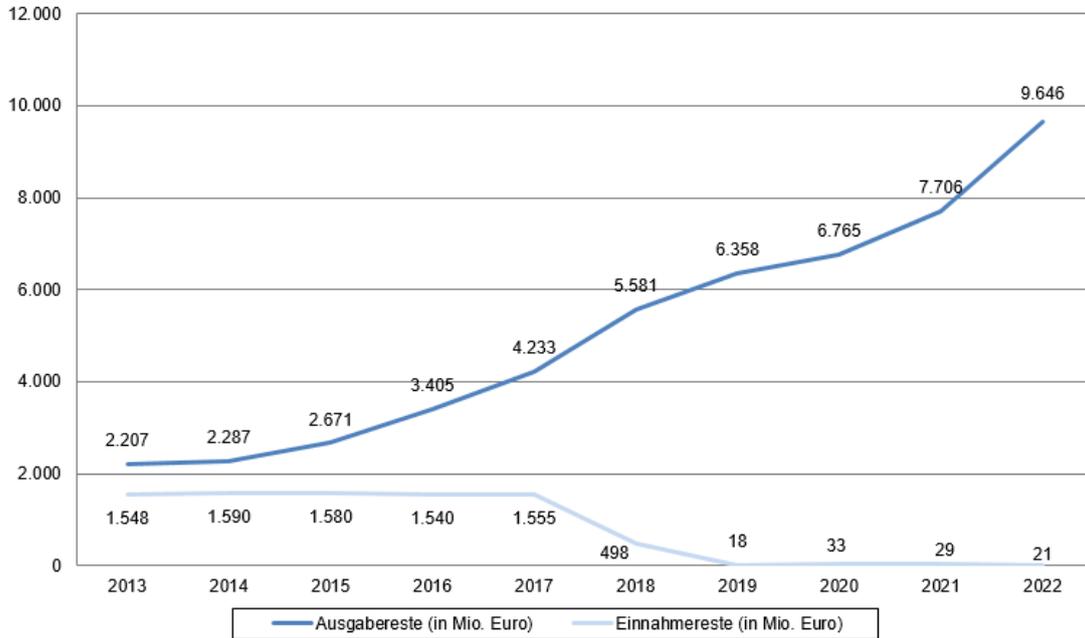
⁴ Bis einschließlich 2018 bildete das Land noch Einnahmereste aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen.

⁵ Einschließlich Vorgriffen von 73 Mio. Euro.

⁶ BVerfG; Urteil vom 15. November 2023; 2 BvF 1/22; Rdnr. 161.

Die Abbildung 1-1 zeigt die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabereste in den vergangenen zehn Jahren.

Abbildung 1-1: Entwicklung der Einnahme- und Ausgabereste



Die Ausgabereste 2022 wurden von den Ressorts nach den Vorgaben der VwV-Rechnungslegung in verschiedene Kategorien untergliedert. Tabelle 1-5 zeigt, wie sich die Ausgabereste 2021 und 2022 auf die verschiedenen Bereiche verteilten sowie deren Veränderung.

Tabelle 1-5: Ausgabereste 2021 und 2022 nach Kategorien (in Mio. Euro)^{7,8}

Kennzeichnung	Kategorien	Reste	Reste	Veränderung
		2021	2022	
R	Rechtlich gebundene Ausgabereste	6.691	8.655	1.964
	Hierunter fallen:			
	Kommunaler Investitionsfonds	1.455	1.714	259
	Kommunaler Finanzausgleich	385	428	43
	Drittmittel	914	1.556	642
	Zweckgebundene Mittel aus der Feuerschutzsteuer	109	126	17
	Zweckgebundene Mittel aus Sonderabgaben	164	188	24
	Zweckgebundene Mittel aus Solidarpakten	998	1.029	31
	Sonstige zweckgebundene Mittel	33	35	2
	Mittel zur Erfüllung von Co-Finanzierungsverpflichtungen	344	347	3
	Vergaberahmen für Leistungsbezüge	120	128	8
Mittel zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Rechtsverpflichtungen	2.169	3.104	935	
N	Nicht gebundene Ausgabereste	683	724	41
§ 6 StHG	Ausgabereste nach § 6 StHG (Sachausgabenbudgetierung)	343	310	-33
§ 6a StHG	Ausgabereste nach § 6a StHG (Personalausgabenbudgetierung)	28	30	2
Vorgriffe		-41	-73	-32
Summe		7.706	9.646	1.940

2022 entfielen 90 Prozent der gebildeten Ausgabereste auf rechtliche gebundene Bereiche. Mit 3.104 Mio. Euro bildeten die Reste zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Rechtsverpflichtungen die größte Einzelkategorie. Hier betrug der Anstieg gegenüber dem Vorjahr 43 Prozent.

Über alle Kategorien hinweg sind die Ausgabereste 2022 um 25 Prozent gegenüber dem Vorjahr angestiegen.⁹ Die Summe der Reste verteilt sich auf mehr als 2.000 Einzeltitel im Staatshaushaltsplan.

Der Rechnungshof hat im Rahmen der Gesamtrechnungsprüfung 2022 Stichproben von Resten zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Rechtsverpflichtungen geprüft. Im Fokus standen Einzelfälle des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sowie des Einzelplans Allgemeine Finanzverwaltung.

⁷ Zum Teil Rundungsdifferenzen.

⁸ Gegenüber dem Vorjahr geänderte Darstellung aufgrund angepasster Restekategorien.

⁹ Einschließlich Vorgriffe.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass für einen Teil der Reste keine entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen nachgewiesen werden konnten. In diesen Fällen hätten allenfalls nicht gebundene Reste gebildet werden dürfen.

Der Rechnungshof empfiehlt, bei der Bildung von Ausgaberesten einen restriktiveren Maßstab anzulegen. Die Vorgaben hinsichtlich der richtigen Kategorisierung sind zwingend einzuhalten. Ausgabereste dürfen nur dann gebildet werden, wenn der Haushaltsansatz des Folgejahrs absehbar nicht ausreichen wird, um alle dann fälligen Zahlungsverpflichtungen zu bedienen.

Auch der konsequentere Einsatz von Verpflichtungsermächtigungen kann dazu beitragen, die Reste nicht noch weiter anwachsen zu lassen.

Für den Doppelhaushalt 2025/2026 empfiehlt der Rechnungshof, stringent zu prüfen, ob zumindest in Bereichen, in denen über Jahre Ausgabereste aufgebaut wurden, die Haushaltsansätze abgesenkt werden können.

1.6 Druck- und Darstellungsfehler

Der Rechnungshof hat bei der Gesamtrechnungsprüfung der Haushaltsrechnung keine wesentlichen Druck- und Darstellungsfehler festgestellt.